



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-22-013

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden	Alexander Lüdtké-Handjery,
ihre Beisitzerin	Stefanie Scheuch
und ihren Beisitzer	Dr. Habibullah Qureischie

am 11.09.2024

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt

„Netzverstärkung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar“

wird in Bezug auf die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar und die Anpassungen in den Umspannwerken Lauchstädt und Pulgar genehmigt. Hinsichtlich der Errichtung der Neubau-Schaltanlage Leuna wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis

31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar“ gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Berlin.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken.

Hierzu soll mit der vorliegend beantragten Maßnahme durch Neubau in bestehender Trasse eine bestehende 220-kV-Leitung von Lauchstädt nach Pulgar durch eine 380-kV-Leitung ersetzt werden. Zusätzlich zur 380-kV-Neubauleitung würden Erweiterungen in den Umspannwerken Lauchstädt und Pulgar sowie der Neubau einer für den Kundenanschluss vorgesehenen 380-kV-Schaltanlage im Suchraum Leuna/Merseburg/Weißenfels (Arbeitstitel „Leuna“) erforderlich.

Im Einzelnen sollen folgende Einzelmaßnahmen umgesetzt werden:

380-kV-Neubauleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar

- 59 km Neubau 380-kV-Freileitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar inklusive Leitungsprovisorium
- Leitungsschwenkungen vor dem UW Lauchstädt
- Leitungsschwenkungen vor dem UW Pulgar
- 380-kV-Doppeleinschleifung o. g. Neubau-Schaltanlage in die Leitung Lauchstädt – Pulgar
- 59 km Lichtwellenleiter

Umspannwerk Lauchstädt

- vier 380-kV-Schaltfelder Leitung (davon zwei als Anpassung)
- vier 380-kV-Leerfelder (technologisch bedingt)
- Anpassung Bestandsanlage

Umspannwerk Pulgar

- zwei 380-kV-Schaltfelder Leitung
- ein 380-kV-Leerfeld (technologisch bedingt)
- Anpassung Bestandsanlage

Neubau-Schaltanlage Leuna

- vier 380-kV-Schaltfelder Leitung
- vier 380-kV-Leerfelder (technologisch bedingt)
- eine 380-kV-Kupplung
- Umstellung von 220 kV auf 380 kV (nach Errichtung u. g. Neubauleitung)

Am Standort Lauchstädt seien für den Anschluss der 380-kV-Neubauleitung nach Pulgar zwei neu zu errichtende 380-kV-Leitungsschaltfelder notwendig. Darüber hinaus seien Leitungsschwenkungen der 380-kV-Maschinenleitung des Kraftwerks Schkopau inklusive der Umsetzung und Anpassung der zugehörigen 380-kV-Schaltfelder auf den südlichen Teil der 380-kV-Anlage und dementsprechend Anpassungen in der Bestandsanlage notwendig. Am Standort Pulgar seien für den Anschluss der 380-kV-Neubauleitung nach Lauchstädt zwei

neu zu errichtende 380-kV-Leitungsschaltfelder sowie Leitungsschwenkungen der 380-kV-Leitung nach Eula und dementsprechend Anpassungen in der Bestandsanlage notwendig. Ohne diese zuvor genannten Maßnahmen in den Umspannwerken Lauchstädt und Pulgar würden derzeit keine Platzreserven bestehen, um einen Anschluss der 380-kV-Neubauleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar zu ermöglichen.

Zur Begründung der Notwendigkeit der beantragten Neubau-Schaltanlage Leuna führt die Antragstellerin aus, dass deutschlandweit an der Weiterentwicklung und dem Einsatz von Wasserstofftechnologien gearbeitet werde, um das künftige Überangebot an Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien nutzen zu können. Bei der Technologie Power-to-Wasserstoff (Elektrolyse) werde ein deutlicher Ausbau für die nächsten Jahre angenommen. Die nationale Wasserstoffstrategie definiere dafür einen Ausbaupfad mit bis zu 5 GW bis 2030 und 10 GW installierter Leistung bis spätestens 2040. Mit einer Power-to-Gas-Leistung von 3,5 bis 8,5 GW in 2035 und 10,5 GW in 2040 finde sich dieser Ausbaupfad auch in den Szenarien des NEP 2035 (2021) wieder. Auf dem Chemiestandort Leuna im Raum Leuna/Merseburg/Weißenfels seien zahlreiche internationale Unternehmen angesiedelt, u. a. Europas modernste Raffinerie. Die [REDACTED] sei Eigentümerin und Betreiberin der Infrastruktureinrichtungen des Chemiestandortes. Die derzeitige Bezugsleistung des Chemiestandortes würde im Saldo, aufgrund der Erzeugungsleistung dortiger Industriekraftwerke, ca. 160 MW betragen und werde derzeit über das 110-kV-Netz des regionalen Verteilungsnetzbetreibers [REDACTED] bereitgestellt. Die internationalen Unternehmen würden bis 2032 den Zubau von Power-to-Gas-Anlagen mit einer Leistung von ca. 1,5 GW planen, wobei der zusätzliche Bedarf an Bezugsleistung aus dem Netz bei ca. 1,34 GW liege. Da diese Leistung nicht mehr über das 110-kV-Netz bereitgestellt werden könne, sei ein Netzanschluss am Übertragungsnetz der Antragstellerin erforderlich.

Gemäß Ausbaupfad zur Wasserstoffentwicklung der Unternehmen ergäbe sich in der ersten Ausbaustufe der Bedarf eines neuen 380/110-kV-Umspannwerks, welches an die vorhandene 220-kV-Leitung Wolframshausen – Eula angeschlossen und temporär mit 220 kV betrieben werden solle. In der zweiten Ausbaustufe erfolge der Neubau der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar inklusive 380-kV-Doppeleinschleifung des neuen Umspannwerks und dessen Umstellung auf den 380-kV-Betrieb. Die Errichtung der 380-kV-Schaltanlage läge in der Verantwortung der Antragstellerin. Die Errichtung der 380/110-kV-Netzanschlussstelle mit kundeneigenen Transformatoren obliege dem Anschlusskunden.

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2022 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2030 stattfinden.

Die Antragstellerin hat 212 Mio. Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Bundesnetzagentur hat die beantragte 380-kV-Neubauleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar als Projekt P528 M750 erstmals mit Beschluss vom 14.01.2022 (Az. 4.14.01.02/001#3) im Netzentwicklungsplan Strom 2021 – 2035 als erforderlich bestätigt.

Die Antragstellerin hat am 24.01.2022 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar“ sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2021 beantragt. Das Antragshindernis für die Stellung des Antrags sei mit der Bestätigung des NEP 2035, Version 2021, am 14.01.2022 entfallen.

Mit Schreiben vom 07.03.2024 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass die vorliegende Maßnahme zum 01.01.2024 in den Kapitalkostenaufschlag übergehen soll.

Mit Schreiben vom 29.04.2024 wurde die Antragstellerin angehört. Mit Schreiben vom 24.05.2024 hat die Antragstellerin Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Berlin gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 09.02.2022 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Berlin wurde jeweils unter dem 24.06.2024 gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

I. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

II. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens

entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

III. Interessenabwägung

Nach Art. 17 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV.

C. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Zwar wurde die in § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV vorgesehene Frist von der Antragstellerin für den vorliegenden Antrag nicht eingehalten, ihr ist jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2021 zu gewähren.

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde am 24.01.2022 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Nach der Regelung in § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV hätte der Antrag spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur gestellt werden müssen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2022 abzustellen. Danach hätte die Antragstellerin den Antrag bis zum 31.03.2021 stellen müssen.

Dem Antrag der Antragstellerin vom 24.01.2022 auf eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand wird stattgegeben, die Wiedereinsetzung wird zum 31.03.2021 gewährt. Die Voraussetzungen des § 32 VwVfG für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen vor. Die Antragstellerin hat glaubhaft vorgetragen, dass es ihr aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen ist, den Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt innerhalb der Frist des § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV zu stellen. Der notwendige Bedarfsnachweis für die vorliegende Investitionsmaßnahme liegt der Antragstellerin erst seit der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2021 – 2035 durch die Bundesnetzagentur vom 14.01.2022 vor. Hierdurch existiert das Hindernis gemäß § 32 VwVfG, welches einer Genehmigung der Investitionsmaßnahme und erstmaligen Kostenanerkennung für Kosten des Jahres 2022 im Wege stand, nicht mehr.

Die Antragstellerin hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt und hat innerhalb dieser Frist die Beantragung der Investitionsmaßnahme nachgeholt. Die Beantragung der Investitionsmaßnahme sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgten auch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist des § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Berlin wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Berlin wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

D. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Netzverstärkung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen. Von der Genehmigung nicht umfasst ist die Errichtung der Neubau-Schaltanlage Leuna.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz nicht nur unbedeutend vergrößern.¹ Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenwolumen. Ob eine Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau neuer technischer Komponenten zu einer nicht nur unbedeutenden Vergrößerung des Netzes führt, bemisst sich nicht nur anhand des Verhältnisses zwischen Leitungszubau bzw. Zubau von Anlagen und dem Altbestand, sondern muss unter Berücksichtigung der Bedeutung des Zubaus für die Transportfunktion des Netzes beantwortet werden. Die Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau technischer Komponenten stellt danach nur dann eine Erweiterungsinvestition i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV dar, wenn damit ein Zubau an der dem Transport dienenden und dafür wesentlichen Netzinfrastruktur verbunden ist, der sich auf die Transportfunktion des Netzes auswirkt und diese erhöht oder verbessert.²

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch die beantragten Maßnahmen die Übertragungskapazität erhöht wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich hinsichtlich der 380-kV-Neubauleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2021-2035 vom 14.01.2022 (Az.: 4.14.01.02/001#3) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist insoweit unter der Bezeichnung P528 M750 von dieser Bestätigung umfasst. Im Netzentwicklungsplan 2023 – 2037/2045 ist das Projekt mit Beschluss vom 01.03.2024 erneut bestätigt worden.

Die beantragten Anpassungen an den Umspannwerken Lauchstädt und Pulgar zur Einschleifung der im Netzentwicklungsplan bestätigten Leitung sind vor diesem Hintergrund ebenfalls notwendig.

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 32; BGH, Beschluss v. 12.07.2016, EnVR 10/15, Rz. 15 – juris.

² OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.09.2020, VI-3 Kart 706/19 [V].

Der Neubau des Umspannwerks Leuna für die Einbindung von Großverbrauchern ist dagegen explizit nicht von der Bestätigung des Netzentwicklungsplans umfasst, da der Bedarf für solche Netzanschlüsse nicht Gegenstand der Prüfung im Netzentwicklungsplan ist.

Die Antragstellerin hat den Bedarf insoweit auch nicht anderweitig hinreichend konkret nachgewiesen.

Ein Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist nur dann zu genehmigen, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. die entsprechenden Umsetzungsschritte in den Antragsunterlagen – sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher sowie in technischer Hinsicht – ausreichend konkret sind. Ein Projekt, dessen Durchführung und Ausmaß nicht feststeht, kann nicht Gegenstand eines Antrags auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.05.2017, Az.: VI-3 Kart 164/15 (V)). Die Antragsunterlagen müssen gemäß § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV einen Konkretisierungsgrad erreichen, der einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzt, das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für die gesamte Investitionsmaßnahme zu prüfen und eine Entscheidung treffen zu können. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der in den Antragsunterlagen dargestellte geplante Ausbaupfad zur Wasserstoffentwicklung der Industrieunternehmen genügt diesen Anforderungen nicht. Aus diesem ergibt sich weder, dass die angegebenen Zuwächse tatsächlich verbindlich erfolgen werden, noch ab welchem Zeitpunkt die bisherige Anbindung an das 110-kV-Netz nicht mehr ausreichend sein soll. Da gegenwärtig somit nicht feststeht, ob bzw. wann die zusätzliche Ein- und Ausspeiseleistung in das Übertragungsnetz der Antragstellerin zu integrieren ist, kann die Beschlusskammer die Erfüllung der Voraussetzungen des § 23 ARegV nicht prüfen und damit auch keine Genehmigung nach § 23 ARegV erteilen.

Die Errichtung der Neubau-Schaltanlage steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu dem technischen Ziel der vorliegend beantragten Maßnahme. Sie ist auch nicht von der Bestätigung im Netzentwicklungsplan umfasst. Daher liegen zudem die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf diese Teilmaßnahme nicht vor.

Damit ist keine generelle Aussage über die Genehmigungsfähigkeit der Teilmaßnahme verbunden. Die Antragstellerin kann diese ggf. im Rahmen eines anderen Verfahrens beantragen, sobald ein hinreichender Konkretisierungsgrad erreicht ist.

III. Ersatzanteil

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 24.01.2022 mit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2021 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von 12,7 Prozent. Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen

Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Vorliegend hat die Antragstellerin der Beschlusskammer gemäß § 23 Abs. 2b Satz 4 ARegV Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt.

Insbesondere hat sie Anlagen bzw. Anlagenbestandteile, welche bestehende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile ersetzen sollen, in Form eines Mengengerüsts dargestellt.

Auch hat sie Angaben sowohl zu den betreffenden historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch zu den entsprechenden Tagesneuwerten gemacht.

Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin – ungeprüft – entgegengenommen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investitionsmaßnahme wäre ein projektspezifischer Plan-Ersatzanteil in Höhe von 12,7 Prozent anzunehmen.

Dieser Wert und die von der Antragstellerin zugrunde gelegten Eingangsdaten werden jedoch erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung von der Beschlusskammer im Detail geprüft und abschließend fixiert.

Eine Entscheidung über die Höhe des Ersatzanteils erfolgt im Rahmen dieses Beschlusses nicht, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr – wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung – auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

Im Rahmen der Genehmigung der Investitionsmaßnahme erfolgt deshalb keine abschließende Festlegung des projektspezifischen Ersatzanteils. Dieser wird erst im Rahmen der nachträglich stattfindenden Überprüfung der Kapital- und Betriebskosten der Investitionsmaßnahme festgelegt. In der vorliegenden Genehmigung wird der projektspezifische Ersatzanteil, welcher der ex post-Prüfung als Ausgangspunkt dient, daher nur informativ mitgeteilt. Er entfaltet rechtlich keine Bindungswirkung.

E. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den genannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 24.01.2022 mit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2021 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum 31.12.2023 zu befristen.

F. Anpassung der Erlöobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlöobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlöobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlöobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlöobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Bei der Anpassung der Erlöobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze jeweils anwendbaren Festlegungen zu Kapital- und Betriebskosten sowie zu Betriebskostenpauschalen zu berücksichtigen.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlöobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2022 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaßnahme erstmalig bereits zum 01.01.2022 eine Anpassung der Erlöobergrenze stattfinden können, da der Antragstellerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2021 gewährt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlöobergrenze zum 01.01.2022 oder 01.01.2023 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Eine Anpassung der Erlöobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlöobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlöobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt G. I. einzuhalten.

G. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösbergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

H. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender



Stefanie Scheuch

Beisitzerin



Dr. Habibullah Qureischie

Beisitzer